



## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Mosbach vom 28.04.2022 über die Festsetzung der Verkürzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für das Stadtgebiet**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 28.04.2022 wird gemäß den § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) und § 11 Gaststättenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. S. 195; ber. GBl. 1992 S. 227), der zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach samt Stadtteilen.

#### **§2 Sperrzeitregelung für Außenbewirtschaftung**

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungen wird wie folgt festgesetzt:
  - (a) Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr
  - (b) Freitag und Samstag sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr.
- (2) Diese Regelung gilt nicht, sofern im Einzelfall bereits eine kürzere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde oder abweichend von Abs. 1 im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wird, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern oder zulassen.

#### **§3 Ordnungswidrigkeiten**

Wer als Betreiber einer Gaststätte mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Mosbach die in § 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung, sofern nicht im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, handelt gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 12 GastG ordnungswidrig.

#### **§4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Verordnung erstreckt sich bis zum 31.12.2022.

## **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mosbach, 01.06.2022

Michael Jann, Oberbürgermeister